

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23. September 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 7 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend 3. Verlängerung des Verbotes des Befahrens mit Wasserfahrzeugen auf dem Attersee zum Schutz von Ufern, Anlagen und Gebäuden in Folge der aktuellen Hochwassersituation (Schifffahrtsverbot Hochwasser Attersee 2024 3. Verlängerung)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend 3. Verlängerung des Verbotes des Befahrens mit Wasserfahrzeugen auf dem Attersee zum Schutz von Ufern, Anlagen und Gebäuden in Folge der aktuellen Hochwassersituation (Schifffahrtsverbot Hochwasser Attersee 2024 3. Verlängerung)

Auf Grund des § 22 Abs 2 iVm § 16 Schiffahrtsgesetz, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Befahren des Attersee mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinbach am Attersee und der Gemeinde Unterach am Attersee verboten.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot sind:

- Die Organe
 - der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck,
 - der Landespolizeidirektion Oberösterreich und des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei),
 - der Feuerwehr,
 - des Österreichischen Roten Kreuzes,
 - der Wasserrettung,
- Berufsfischer bis zu einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h,
- Linienverkehr und
- andere Personen, die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausdrücklich zugelassen werden.

§ 3

Strafbestimmung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 42 Schiffahrtsgesetz mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23.09.2024 um 12:00 Uhr in Kraft und tritt am 26.09.2024 um 12:00 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>